



Leitfaden zum Umgang mit Notsituationen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude



Liebe Eltern, liebe Leiterinnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Kindertagesstätten,

der Gemeinde Ritterhude ist es ein wichtiges Anliegen, an den Bedarfen der Familien ausgerichtete Betreuungszeiten anzubieten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Über die vereinbarten Schließ-Zeiten bzw. Tage hinaus kann es zu personellen Notsituationen kommen, die weitere Schließungen erforderlich machen. Dies geschieht in erster Linie, um die Sicherheit der Kinder im Sinne der Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

Um diese Sondersituationen für alle Beteiligten transparent zu regeln, wurde der vorliegende Leitfaden zum Umgang mit Betreuungsengpässen und Notsituationen in den kommunalen Kindertagesstätten erarbeitet. Er bietet einen Überblick über den Umgang mit Notsituationen.

Daraus können u.a. folgende Maßnahmen resultieren:

- Betreuungszeiten sind eingegrenzt
- Anzahl der zu betreuenden Kinder wird verringert
- Einzelne Gruppen schließen
- Gruppen werden zusammengelegt
- Auslagerung von Gruppen
- Schließung der Einrichtung

Inhalt des Leitfadens

1. **Notsituationen in Kindertagesstätten**
2. **Regelmäßige personelle Besetzung**
3. **Aufsichtspflicht und Auftrag der Kinderbetreuungseinrichtungen**
4. **Personalampel**
5. **Vereinbartes Verfahren zur Weitergabe von Informationen**
6. **Regelungen für vorübergehenden und/oder langfristigen Personalausfall**
7. **Betreuungsangebote einschränken, Schließung von Gruppen**
8. **Hauswirtschaftliches Personal in den Kindertagesstätten**
9. **§ 4 KiTaG Personal der Kindertagesstätten**

1. Notsituationen in Kindertagesstätten

Personelle Engpässe, z.B. aufgrund von Erkrankungen des Personals, können in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ritterhude zu Einschränkungen der Betreuungszeiten führen. Durch den Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung wird häufig eine rasche Neubesetzung bzw. Nachbesetzung von Stellen erschwert. Personalausfälle sind dann nicht mehr durch das Bestandspersonal abzusichern.

Auch kann es im Laufe des Betriebes einer Kindertagesstätte zu unvorhergesehenen Störungen kommen, die die Einschränkung der Betreuung oder auch die Schließung der Kindertagesstätte nötig machen. Hierzu zählen unter anderem Heizungsausfälle, witterungsbedingte Schäden am Gebäude und Ausnahmezustände in Krisen- bzw. Katastrophensituationen.

Derartige Umstände erfordern in der Regel ein sofortiges Handeln der Einrichtungsleitung. In erster Linie wird zu entscheiden sein, ob der Betrieb wie gewohnt oder eingeschränkt stattfinden kann. Diese Form der betrieblichen Störung wird in der Regel kurzfristig eintreten, so dass eine rechtzeitige Information der Eltern nicht möglich sein wird. Tritt die Störung erst kurz vor Beginn der Betreuung ein oder wird erst dann offensichtlich, kann eine Information möglicherweise erst in der Bringsituation der Kinder erfolgen.

Wenn möglich, werden ein Notdienst oder die Schließung einer Kindertagesstätte (z.B. bei Umweltkatastrophen) auf der Internetseite der Gemeinde Ritterhude oder über das Radio veröffentlicht.

Weil erfahrungsgemäß eine Notsituation in der Kindertagesstätte nur im Ausnahmefall durch Schäden am Gebäude oder anderweitige Katastrophen verursacht wird, behandelt dieser Leitfaden im Schwerpunkt den Umgang im Falle von personellen Engpässen. Jede Kindertagesstätte hat zwecks zeitnaher Information der Elternschaft hierzu mit den Sorgeberechtigten einen vereinbarten Umgang, z.B. per Mail oder Telefonliste.

2. Regelhafte personelle Besetzung

Die personelle Besetzung in den Kindertagesstätten richtet sich nach § 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG, siehe Anhang).

Das KiTaG fordert in der Regel eine personelle Besetzung in den Gruppen mit zwei sozialpädagogischen Fachkräften, die über eine Qualifikation als Erzieher/in verfügen. Nur im Ausnahmefall und nach besonderer Erlaubnis des Landesjugendamtes, können hiervon Ausnahmen zugelassen werden (bspw. Fachkräfte als Sozialassistentin oder Sozialpädagogische Assistentinnen).

Diese regelhafte personelle Besetzung in den kommunalen Kindertagesstätten wird jährlich aktualisiert und an die Betreuungsbedingungen angepasst. Zur regelhaften personellen Ausstattung zählen auch die Vertretungskräfte, die den Einrichtungen fest zugewiesen sind. Dieses Vorgehen soll gewährleisten, dass die Vertretungskräfte die Einrichtungen mit ihren Teams und Kindern kennen und diese in das pädagogische Konzept eingewiesen sind. Der Umfang der den Einrichtungen zugewiesenen Vertretungsstunden wird anhand unterschiedlicher Kriterien jährlich neu berechnet und vereinbart. Hierzu zählen

- die durchschnittlichen Abwesenheitszeiten aufgrund von Krankheit, Fortbildung und Urlaub außerhalb der Schließungszeiten,
- die Anzahl der Krippen- und Regelgruppen in den jeweiligen Einrichtungen und
- der Umfang der täglichen Betreuungszeit.

Über pädagogische Personal hinaus sind in allen Kindertagesstätten weitere Mitarbeitende wie beispielsweise Hauswirtschaftskräfte, Reinigungskräfte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Hausmeister/innen oder Praktikant/innen beschäftigt.

Zusätzlich zur regelhaften personellen Besetzung gibt es für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Ritterhude noch eine sogenannte Poolkraft (pädagogische Fachkraft), die überwiegend für Langzeitausfall eingesetzt wird.

3. Aufsichtspflicht und Auftrag der Kinderbetreuungseinrichtungen

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen

1. den für den Auftrag der Kinderbetreuungseinrichtungen zur Erziehung und Bildung erforderlichen Voraussetzungen,
2. der Sicherstellung des für das Kindeswohl erforderlichen Mindestpersonalschlüssels und
3. der Gewährleistung der Aufsichtspflicht.

In den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen) und den hierzu erlassenen Mindestverordnungen finden sich Regelungen zur Mindestpersonalbemessung in Kinderbetreuungseinrichtungen. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Ritterhude als Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen in Abstimmung mit dem Landkreis Osterholz als Träger der öffentlichen Jugendhilfe Personalschlüssel in Form von Personalbedarfsberechnungen für kommunale Kindertagesstätten festgeschrieben.

Die Aufsichtspflicht beschreibt die Verantwortung des Trägers der Kinderbetreuungseinrichtung, zu jeder Zeit ausreichend qualifizierte pädagogische Fachkräfte vorzuhalten. Grundsätzlich verantworten Träger und Einrichtungsleitung, wem sie die Aufsichtspflicht übertragen.

Weitere Aspekte zum Thema Aufsichtspflicht:

Das Maß der gebotenen Aufsichtspflicht wird nicht allein durch das zahlenmäßige Verhältnis zwischen anwesenden Kindern und Fachkräften bestimmt. Es muss darüber hinaus an dem jeweiligen Tag des personellen Ausfalls auch geprüft werden:

- das Alter/Entwicklungsstand/Eigenart, Charakter und Tagesform¹ der anwesenden Kinder.
- Gruppenverhalten der anwesenden Kinder.
- Gruppenzusammensetzung und -dynamik der anwesenden Kinder.
- Eignung, Belastbarkeit und Qualifikation der aufsichtführenden Fachkraft.

Die Einrichtungsleitung beurteilt und prüft die Situation und leitet entsprechende Maßnahmen ein. In ihrer Abwesenheit übernimmt dies die ständige stellvertretende Leitung, in deren Abwesenheit das Team in gemeinsamer Beratung. Ziel ist es, dass alle Teammitglieder am ersten Tag handeln und perspektivisch den Umfang des Betreuungsangebotes und den Personaleinsatz in Abstimmung mit dem Träger festlegen können.

Maßstab für die zu ergreifenden Maßnahmen sind in erster Linie der Umfang der fehlenden Fachkräfte und das Verhältnis dieser zu den anwesenden Kindern. Je höher der Umfang des Personalausfalls, desto umfangreicher sind die Einschränkungen im regulären Betrieb.

Im Falle einer personellen Notsituation sind Orientierungsgrößen für die Mindestbesetzung zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht vereinbart worden. Für eine viergruppige Kindertagesstätte gilt zur Sicherung der Aufsichtspflicht folgende Mindestanwesenheit. Ist diese nicht gegeben, muss das Angebot reduziert werden:

¹ körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie Gemütszustand

	Uhrzeit	Anzahl der Gruppen	Personal
A	7:00 bis 8:00 Uhr	1 Gruppe Frühdienst	1 Fachkraft und ein/e weitere/r Mitarbeiter/in
B	8:00 bis 14:00 Uhr	3 Regelgruppen 3-6jährige Kinder	Je 1 Fachkraft, die den Kindern bekannt ist und je 1 weitere pädagogische Betreuungskraft pro Gruppe
C	8:00 bis 14:00 Uhr	1 Krippengruppe 1-3jährige Kinder	Je 1 Fachkraft, die die Bezugserzieherin der Kinder ist und 1 weitere pädagogische Betreuungskraft

Eine Fachkraft ist ein/e Pädagog/in mit einer Qualifikation als Erzieher/in bzw. einer vergleichbaren Ausbildung.

Eine (pädagogische) Betreuungskraft ist eine Sozialassistentin, eine Sozialpädagogische Assistentin oder eine Mitarbeiterin mit vergleichbarer Ausbildung.

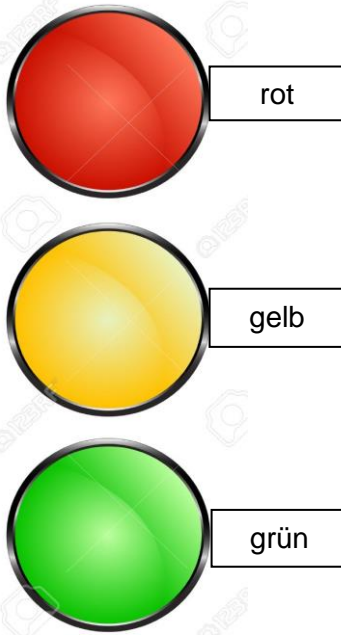
Die personelle Mindestbesetzung differenziert nach Krippen- und Regelgruppen gilt auch für Zeiten der Sonderdienste (Frühdienste).

- A. D.h. zu Öffnungszeiten zu denen nur eine Gruppe betreut wird, ist der Mindestbedarf mit einer Erzieherin und bspw. einer Sozialassistentin und Hauswirtschaftskraft abgedeckt. Es obliegt dem Träger und der Einrichtungsleitung einzuschätzen, ob die mit der Aufsicht betrauten Mitarbeiter/innen in der Lage sind, die daraus resultierende Verantwortung angemessen erfüllen zu können. Nur eine Fachkraft die/der über eine Qualifikation als Erzieher/in verfügt, kann morgens die Einrichtung öffnen und die Kinder übernehmen.
- B. Keine Anmerkungen
- C. Für die Krippengruppen sind personelle Notsituationen eine besondere Herausforderung. Für die in den Krippengruppen betreuten Kinder hat die Bindung zu den Erzieher/innen in der Gruppe aufgrund ihres Alters eine besondere Bedeutung. Sind in der personellen Notsituation keine Fachkräfte einsetzbar, die den Kindern bekannt sind, muss die Betreuung der Krippenkinder vorübergehend eingestellt werden.

Der Einsatz von Eltern zur Überbrückung von Betreuungsempässen ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

4. Personal-Ampel

In der jeweiligen Kindertagesstätte wird die aktuelle Personalsituation angelehnt an ein Ampelsystem dargestellt. Diese „Personal-Ampel“ befindet sich in „exponierter“ Lage und die Eltern werden, wenn ihr Kind in der Einrichtung startet, auf diesen Ampel-Aushang hingewiesen. In der Regel gibt es in den Kindertagesstätten eine Personal-Ampel pro Gruppe. Die Kita Bunkenburgsweg bildet eine Ausnahme. Dort gibt es eine Personal-Ampel für die Krippe (1-3 J.) und eine für die Regelbetreuung (3-6 J.). Die Familien sind angehalten, diese „Personal-Ampel“ im Blick zu haben und sollen sich auf diesem Wege so früh wie möglich über personelle Engpässe und die jeweilige Betreuungssituation informieren.

Ampel pro Gruppe**Personalnotstand**

Es findet eingeschränkte Betreuung statt.

Personeller Engpass

Alle verfügbaren Mitarbeiter/innen sind im Einsatz und leisten teilweise Mehrarbeit.

Möglicherweise müssen zusätzliche Angebote ausfallen oder Gruppen zusammengelegt werden.

Volle personelle Ausstattung

Keine Einschränkung in der Betreuung und pädagogischen Arbeit

5. Vereinbartes Verfahren zur Weitergabe von Informationen in Notsituationen der kommunalen Kindertagesstätten

Wichtig ist, dass im Falle einer Notsituation die Eltern zeitnah informiert werden. Im Vorfeld wurden zwischen den Elternbeiräten und den Einrichtungsleitungen die Informationswege verbindlich vereinbart.

Eltern-Info-Wege der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Ritterhude:

Kindertagesstätte Bunkenburgsweg: Die Einrichtungsleiterin oder die stellvertretende Leiterin informieren die Eltern über den eingerichteten Mailverteiler der Kindertagesstätte. Zeichnet sich die Notsituation am Wochenende oder außerhalb der regulären Arbeitszeit der Leiterinnen ab, informiert die Leiterin den/die Elternvertreter, welcher dann die Information in den Mail-Verteiler gibt.

Kindertagesstätte Goethestraße: Die Einrichtungsleiterin oder die stellvertretende Leiterin informiert im Falle einer personellen Notsituation die Elternvertreter/innen im Elternbeirat via Telefon oder Mail. Über diesen Weg wird die Elternschaft im Hause grundsätzlich informiert.

Kindertagesstätte Jahnstraße:

Die Elternschaft wird telefonisch über Einschränkungen in der Betreuung informiert. Es wird am Anfang des Kindergartenjahres eine Telefonnotfallliste an alle Familien verteilt, auf der alle Familien in Gruppen zusammen gefasst sind, die sich gegenseitig informieren.

Kindertagesstätte Platjenwerbe:

Die Einrichtungsleiterin oder die stellvertretende Leitung informieren die Eltern über den eingerichteten Mailverteiler der Kindertagesstätte. Zeichnet sich die Notsituation am Wochenende oder außerhalb der regulären Arbeitszeit der Leiterinnen ab, kann die Leiterin die Elternvertreter informieren, welche dann die Informationen in die WhatsApp Gruppe und Mail-Verteiler gibt.

Kindertagesstätte Stendorf:

Die Einrichtungsleiterin, bzw. die stellvertretende Leiterin informiert die Eltern über den eingerichteten Mailverteiler der Einrichtung. Parallel dazu informiert die Elternsprecher/in die Eltern über eine, von den Eltern eingerichtete, Messenger App-Gruppe.

Kindertagesstätte Werschenrege:

Die Leitung bzw. die stellvertretende Leitung informiert die Elternsprecher/innen telefonisch, die dann die Information über eine WhatsApp-Gruppe an die Elternschaft weitergeben.

Zusätzlich werden die Eltern so früh wie möglich in der jeweiligen Einrichtung per Aushang über die Betreuungssituation informiert.

6. Regelungen für vorübergehenden und/oder langfristigen Personalausfall (Pädagogische Fachkräfte)

Was tun bei planbaren, zeitlich begrenzten Ausfällen?

Planbare, zeitlich begrenzte Ausfälle (z.B. durch Urlaub, Überstundenabbau, Teilnahme an Fortbildungen, Schulungen, Gremienarbeit) werden vorausschauend von der Leitung im Dienstplan berücksichtigt. Bei planbaren Engpässen sind die in der Einrichtung beschäftigten Spring- oder Vertretungskräfte im Einsatz.

Mitarbeiter/innen, die zur Zusatzarbeit bereit sind, können Vertretungsdienste übernehmen. Die Organisation liegt bei der Leitung und/oder bei der ständigen Stellvertretung. Mitarbeiter/innen, die sich im Urlaub befinden, werden im personellen Notfall nicht zurückgeholt.

Was tun bei unvorhersehbaren, zeitlich begrenzten Ausfällen – längstens für drei Tage?

Bei unvorhersehbaren Ausfällen (z.B. krankheitsbedingte Ausfälle) ist sicherzustellen, dass ausreichend Personal vorhanden ist, um die Beaufsichtigung der Kinder (vgl. §832 BGB) zu gewährleisten.

Mitarbeiter/innen, die zur Zusatzarbeit bereit sind, können Vertretungsdienste übernehmen. Die Organisation liegt bei der Leitung und/oder bei der ständigen Stellvertretung. Mitarbeiter/innen, die sich im Urlaub befinden, werden im personellen Notfall nicht zurückgeholt.

Das Ampelsystem steht auf „Gelb“ und es könnte ein eingeschränktes pädagogisches Angebot geben.

Die Einrichtungsleitung leitet entsprechend der aktuellen Situation in der KiTa – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Tagesform der Kinder und Mitarbeitenden – bedarfsorientiert Maßnahmen ein. Durch Anpassungen im Dienstplan oder dem Einsatz von vorhandenem Personal (z.B. Bufdis, Praktikant/innen, Sprachfachkräften, Küchenkräften), um die Aufsichtspflichten aufrechterhalten zu können.

In dieser Phase können ausgeschiedene Mitarbeitende, die Poolkraft der Gemeinde oder Vertretungskräfte aus anderen Einrichtungen eingesetzt werden. Die Mitarbeitenden können sich geleistete Überstunden ausbezahlen lassen.

Was tun bei unvorhergesehenen, längerfristigen Personalausfall?

Eine angemessene Erziehungs- und Bildungsarbeit kann nicht geleistet werden, wenn der gesetzlich festgelegte Mindestpersonalschlüssel (vgl. § 4 KiTaG) für eine längere Zeit unterschritten wird und eine Behebung dieses Zustandes nicht absehbar ist. Daher wird die „Rotphase“ mit Betreuungsausfällen eingeleitet.

Die Einrichtungsleitung informiert in diesem Falle die Sachgebiete Bildung, Kultur und Freizeit (SG 20) und Personalservice (SG 11). Hier werden die weiteren Maßnahmen, z.B. zur Einschränkung der Betreuungszeiten, abgestimmt (für Mitarbeitende: siehe interne Verfahrensregelung).

Die Rotphase kann zu jedem Zeitpunkt eingeleitet werden, wenn die Personalsituation in der KiTa dies erforderlich macht. Auch ein direkter Wechsel von „Grün“ auf „Rot“ kann erfolgen.

Die nächsten Schritte können wie folgt aussehen:

7. Betreuungsangebote einschränken, Schließung von Gruppen

- pädagogische Angebotsreduzierung,
- Einschränkung der Öffnungszeiten,
- Aussetzen des Früh- und/oder Spätdienstes,
- Einrichtung eines Notdienstes für einen ausgewählten Kreis von Kindern (siehe nachstehend Punkt 2 und 3),
- Vorübergehende Gruppenschließung
- Schließung der Einrichtung

Je nach Struktur, Personal und Öffnungszeiten ist z.B. eine der folgenden Vorgehensweisen erforderlich:

Die Leitung bittet die Eltern mit ihren Kindern zu Hause zu bleiben. Dies kann durch die vereinbarten Kommunikationswege am Tage zuvor erfolgen.

Im Falle der Reduzierung der Kinderzahl wird alphabetisch festgelegt, welche Kinder in der personellen Notsituation nicht betreut werden (bspw. „Die Kinder mit den Anfangsbuchstaben im Nachnamen von A-H bleiben Morgen zu Hause“). In einer darauffolgenden personellen Notsituation bleiben dann die Kinder mit den Anfangsbuchstaben im Nachnamen von I-T zu Hause. Dieses System zur Auswahl soll für eine weitgehende Gerechtigkeit bei der Auswahl der nicht zu betreuenden Kinder sorgen.

Personal kann komplett im Vormittag eingesetzt werden um z.B. eine Betreuung bis 13:00 Uhr inklusive Mittagessen zu gewährleisten

Die Einrichtungsleitung behält sich vor, mit Eltern deren Kinder einen besonderen Unterstützungsbedarf benötigen im Einzelfall den Ausschluss von der Betreuung zu vereinbaren. Dieses kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das persönliche Wohlbefinden des Kindes im Falle eines personellen Engpasses nicht gewährleistet ist.

In jedem Fall muss bis zur weiteren Klärung eine tragfähige Übergangslösung gefunden werden, die die Wahrung der Aufsichtspflicht sichert und so bald als möglich den Regelbetrieb wieder sicherstellt.

8. Regelungen für den vorübergehenden und/oder langfristigen Ausfall des Hauswirtschaftspersonals

In den Kindertagesstätten werden zur Bereitstellung von Mittagessen hauswirtschaftliche Mitarbeiter/innen beschäftigt. Sind diese Mitarbeiter/innen erkrankt, wird hierfür zunächst die Vertretung sichergestellt. Zusätzlich kann in den ersten drei Tagen und punktuell die/der Bundesfreiwilligendienstleister/in oder eine pädagogische Fachkraft der Einrichtung in der Küche unterstützen.

Ist eine Vertretung für die Küche über den dritten Tag hinaus nicht sichergestellt, kann in der Kindertagesstätte kein Mittagstisch angeboten und die Betreuung muss ab Mittag eingestellt werden.

9. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Auszug)

§ 4 Personal der Kindertagesstätten

(1) ¹ Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung (sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden. ² Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. ³ Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.

(2) ¹ Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. ² Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. ³ Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.

(3) ¹ In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ² Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. ³ Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. ⁴ Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.

(4) ¹ In jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen muss darüber hinaus ab dem 1. August 2020 eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ² Sie muss Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein. ³ Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 4 jedoch nur, wenn er nicht bereits auf die zweite Kraft angewandt wurde.

(5) Stellt das Landesjugendamt fest, dass im Einzugsbereich eines Kindergartens zusätzlich zu den bestehenden Gruppen Bedarf an Kindergartenplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern besteht, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen.